

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 139

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Professor Dr. Ernst A. KRAMER

Direktor des Instituts

für

Europäisches und Internationales Wirtschafts- und Sozialrecht
Hochschule St. Gallen

EUROPÄISCHE PRIVATRECHTSVEREINHEITLICHUNG

– Institutionen, Methoden, Perspektiven –

Vortrag vor dem Europa-Institut der
Universität des Saarlandes in Saarbrücken
am 16. Juni 1988

1988 © Europa-Institut der
Universität des Saarlandes

Nicht im Buchhandel erhältlich

Abgabe gegen eine Schutzgebühr
von 10,— DM

EUROPÄISCHE PRIVATRECHTSVEREINHEITLICHUNG*

(Institutionen, Methoden, Perspektiven)

=====

I. Einleitung

In einer Zeit, in der die westeuropäischen Staaten wirtschaftlich immer stärker zusammenwachsen - ich denke konkret an den bis Ende 1992 zu verwirklichenden gemeinsamen EG-Binnenmarkt -, stellt sich für den durch das Inkrafttreten des UN-Kaufrechts und die Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie zusätzlich sensibilisierten Privatrechtler erneut die schon oft gestellte Frage, ob sich die vertraute nationale Zersplitterung der europäischen Privatrechtsordnungen nicht, je länger desto klarer, als jedem common sense widersprechender Anachronismus¹ erweisen muss. Ist es nicht, wie **Gschnitzer** bereits 1960 in einem an der Universität

* Der Vortragstext ist lediglich mit den notwendigsten Belegen versehen. Für weiterführende Nachweise kann auf den Abdruck in den "Juristischen Blättern" (1988, in Druck) verwiesen werden.

¹ In diesem Sinn René **David**, in: Int. Encycl. of Law, vol. II ch. 5 (1969) 180: "This nationalization of the [European] law is distressing from the intellectual point of view, and even from the practical point of view it is contrary to all common-sense in the world of today".

Warschau gehaltenen Vortrag² rhetorisch gefragt hat, endlich "an der Zeit, über das nationale Zivilrecht hinaus ein **gemeinsames europäisches Zivilrecht** zu schaffen"? Sollten wir also nicht, wie neuerdings der italienische Rechtsvergleicher **Salvatore Patti**³ gemeint hat, auf eine "3. Generation" europäischer Zivilgesetzbücher hinsteuern? Nach der Generation der grossen Naturrechtskodifikationen (ALR, Code Civil, ABGB), der zweiten etwa des BGB, des ZGB und des Codice civile, käme nun die Generation der gesamteuropäischen (genauer: der das westliche Europa umfassenden) Gesetzbücher.

Dieser Blick nach vorn wird, so scheint es, durch einen rechtshistorischen Blick zurück bestätigt: Bekanntlich war die Situation der Länder des europäischen Kontinents vom 13. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durch eine weitgehend einheitliche Rechtsverfassung bzw. Rechtskultur gekennzeichnet. Dem entsprach es, dass - um dies an zwei von **Coing**⁴ referierten Beispielen zu illustrieren - ein portugiesischer Richter des 17. Jahrhunderts offenbar problemlos die vom deutschen Juristen **Carpow** herausgegebenen Urteile des

2 JBl 1960, 215.

3 **Patti**, Saggi di diritto privato comparato (1986) 58 f. (= **Patti**, Zivilgesetzbücher in Europa - Krise und Reform, Vorträge am Europa-Institut Saarbrücken Nr. 23 [1985] 22).

4 Europäische Grundlagen des modernen Privatrechts (1986) 10.

Leipziger Hofgerichts benutzen konnte, während das zur selben Zeit in Deutschland führende Lehrbuch des Konkursrechts das Werk eines kastilischen Autors war. "Jurist sein, dass hiess" im damaligen "Europa, im römischen und kanonischen Recht ausgebildet zu sein"⁵; ausgebildet in der ebenfalls einheitlichen lateinischen Wissenschaftssprache.

Diese ursprüngliche Einheit des europäischen Rechts, des Ius Commune, und der europäischen Rechtswissenschaft ging bekanntlich im Zeitalter der grossen nationalen Privatrechtskodifikationen verloren. Die Idee vom Primat der anfänglich zumeist positivistisch-exegetisch interpretierten nationalen Gesetzgebung begann das Feld zu beherrschen und prägt das Selbstverständnis der Juristen bis heute herauf. Allerdings wurde die "Nationalisierung" des europäischen Privatrechts schon im letzten Jahrhundert kritisiert, vor allem von Vertretern der Historischen Rechtsschule. Man beklagte in erster Linie die Provinzialisierung der Rechtswissenschaft: "Die Wissenschaft" ist, so bereits 1852 Jhering⁶, "zur Landesjurisprudenz degradiert", "die wissenschaftlichen Grenzen ... in der Jurisprudenz" fallen "mit den politischen zusammen ... Eine demüthigende, unwürdige Form für

⁵ Coing (o. FN 4) 10.

⁶ Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, I. Teil (1852) 15.

eine Wissenschaft", der bis dahin, wie gesagt, gesamteuropäische, und damit geradezu weltweite Bedeutung zukam.

Wenn nun heute neuerdings die Idee der europäischen Rechts-einheit im Gebiet des Privatrechts, das Konzept eines erneuerten europäischen *Ius Commune* propagiert wird⁷, so liegt der Grund weniger in nostalgischen Klagen der Rechtswissenschaft über verlorene Einheit und Grösse und heutige Zersplitterung und Enge der Disziplin, als vielmehr in der pragmatischen Überlegung, dass die zunehmende Einheit des Wirtschaftsraums, aber auch des politischen Raums Europa wenigstens tendenziell mit einer Intensivierung der Vereinheitlichung namentlich des wirtschaftsrelevanten Privatrechts Hand in Hand gehen sollte, ja Hand in Hand gehen muss. Der damit angesprochene, im Ansatz schwer zu leugnenden Sachzwang impliziert aber noch nicht zwangsläufig eine generelle Zivil- und Handelsrechtsvereinheitlichung. Das belegt schon ein Blick auf Grossbritannien und Kanada: Trotz einheitlichem Wirtschaftsraum unterscheidet sich das schottische Privatrecht und das der Provinz Québec grundsätzlich vom Common Law der übrigen Landesteile. Dem ökonomischen Sachzwang könnte also, so scheint es, auch durch punktuelle Partialverein-

⁷ S. dazu namentlich die Beiträge in dem unter der Ägide des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz von Cappell-etti hrsg. Sammelband "New Perspectives for a Common Law of Europe" (1978); Kötzt, FS Zweigert (1981) 481 ff.

heitlichungen wirtschaftlich besonders vereinheitlichungsbedürftiger Materien ausreichend genüge getan werden. Handelt es sich bei den darüberhinausgehenden, sozusagen überschüssigen Konzeptionen also letztlich doch um realitätsfremde Visionen einiger an der nationalen Enge ihrer Wissenschaft verzweifelnder oder vom Europagedanken übermannter Theoretiker? Diese Zweifel bekommen zusätzlich Gewicht, wenn man bedenkt, dass der EG seit 1973 mit Grossbritannien und Irland auch Länder angehören, deren Rechtstradition von der kontinentalen diametral abweicht: Heisst Common Law und Civil Law zu einer Einheit führen nicht, Feuer und Wasser mischen zu wollen? Und abgesehen davon: Ist die Idee eines gemeineuropäischen Privatrechts überhaupt so erstrebenswert? Liegt die spezifische kulturelle Stärke und Eigenheit Europas nicht primär gerade nicht in der Einheit, sondern in der Vielfalt der Erscheinungen und damit auch seiner Rechtsordnungen?

Bevor diesen Grundsatzfragen nach dem "Beruf unserer Zeit" für eine europäische Privatrechtsvereinheitlichung nachgegangen wird (III.), soll in einem ersten Hauptteil (II.) eine Bestandsaufnahme über den status quo der Vereinheitlichung skizziert werden. Unter Privatrechtsvereinheitlichung wird dabei - dies sofort zur Klarstellung - i.w.S. nicht nur eigentliche Vereinheitlichung, sondern auch Angleichung

des Rechts, "Rechtsharmonisierung", verstanden⁸.

II. Bestandsaufnahme des status quo der europäischen Privatrechtsvereinheitlichung

1. Verwirrende Vielfalt

Dem flüchtigen Betrachter des heutigen Stands europäischer Privatrechtsvereinheitlichung bietet sich ein höchst verwirrendes Bild vielfältigster Realisierungen und Bestrebungen, die ich im folgenden vorerst kommentarlos und ohne Vollständigkeitsanspruch Revue passieren lassen möchte.

Die EG, der zweifellos das stärkste Vereinheitlichungspotential zukommt, befasst sich keineswegs, wie man meinen könnte, nur mit der Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung des Wettbewerbs-, des Immaterialgüter-, des Gesellschafts- und

⁸ Zum schillernden Begriff der "Rechtsharmonisierung" bzw. "Rechtsangleichung" (und seiner Abgrenzung zur "Rechtsvereinheitlichung") **Philipps**, Erscheinungsformen und Methoden der Privatrechts-Vereinheitlichung (1965) 69 ff. mit zahlr. Nachw.; umgekehrt wie hier (aber genauso legitim) die Begriffsschematisierung bei **Schmeder**, Die Rechtsangleichung als Integrationsmittel der Europäischen Gemeinschaft (1987) 8 : "Die Rechtsvereinheitlichung ist die intensivste Form der Rechtsangleichung". Zum technischen Begriff der "Rechtsangleichung" in der EG s. unten II/2/b.

Bilanzrechts, sondern auch mit zentralen privat- und handelsrechtlichen Materien: Ich erwähne die im Sommer 1985 ergangene Richtlinie des Rats über die Produkthaftung, die Richtlinie zur Koordinierung des Handelsvertreterrechts vom Dezember 1986, die 1. gesellschaftsrechtliche EG-Richtlinie von 1968, deren Art. 3 VI ausdrücklich die positive Publizität von Handelsregistereinträgen anordnete - im deutschen Recht führte er bekanntlich zu einer Anfügung eines Abs. 3 von § 15 HGB -, die Richtlinie vom Dezember 1986 zum Verbraucherkreditrecht, die Richtlinienvorschläge zum Problem der Haustürgeschäfte und zum Versicherungsvertragsrecht. Geplant sind zur Zeit u.a. eine Richtlinie über Pauschalreiseverträge und zur Erfassung missbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen. Auch im IPR ist die EG tätig, wie etwa das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 zeigt. Der Europarat arbeitet zum Teil mit ähnlicher Stossrichtung: Ich erwähne die Konvention über die Produkthaftung von 1977 oder die 1976 vom Ministerkomitee des Europarats angenommene Resolution über den Schutz der Verbraucher vor einseitigen AGB; dazu kommt eine Reihe von Konventionen vor allem zu familien-, erb- und haftpflchtrechtlichen Fragen. Auch ein Vorentwurf eines Internationalen Übereinkommens über die Anerkennung des Eigentumsvorbehalts liegt vor. Über Europa hinaus weisen die Initiativen des UNIDROIT. Dieses Institut war feder-

führend an den Vorarbeiten zu den Haager Einheitlichen Kaufgesetzen (EAG, EKG) und der Genfer Konvention von 1983 über Stellvertretung bei internationalen Kaufverträgen beteiligt. Heute wird u.a. eine Vereinheitlichung des Rechts des Lagervertrags sowie des internationalen Leasing- und Factoringvertrags angestrebt. Über diese punktuellen Ansätze hinausgehend wird im Rahmen der Initiative "for the progressive codification of international trade law"⁹ aber auch an einer Vereinheitlichung des allgemeinen Vertragsrechts, etwa des Problems der materiellen Gültigkeit der Verträge, gearbeitet. Besonders wichtig ist die gleichfall weltweit angelegte Arbeit der UNCITRAL, in deren Rahmen vor allem das am 1. 1. 1988 in Kraft getretenen UN-Kaufrecht erarbeitet worden ist. Hinzu kommen spezielle Vereinheitlichungsanliegen: Etwa die durch die Haager Konferenzen für IPR geförderte Kollisionsrechtsvereinheitlichung, die Konventionen des CIEC (Commission Internationale de l'Etat Civil) zu Fragen des Zivilstandwesens, die Übereinkommen und Empfehlungen der ILO (International Labour Organization) zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, die besonders traditionsreiche Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes, die von der ECE (UN-Wirtschaftskommission für Europa) geförderte

⁹ Die zit. UNIDROIT-Initiative wurde inzwischen umbenannt. Es geht jetzt um die Erarbeitung der "principes généraux en matière de contrats commerciaux internationaux". S. die Berichte in Rev. int. droit comp. 1986, 131 f.; 1988, 142 f.

Vereinheitlichung des Frachtrechts des Strassen- und Binnenschiffverkehrs, die durch die ICAO (International Civil Aviation Organization) und die IATA (International Air Transport Association) veranlassten zivilluftfahrt- und lufttransportrechtlichen Übereinkommen, die "Incoterms" und die "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive" der IHK in Paris. Schliesslich ist auf regional beschränkte Vereinheitlichungen hinzuweisen, namentlich auf die nordische Rechtsvereinheitlichung bzw. - genauer - Rechtsharmonisierung, die sich u. a. in seit Jahrzehnten weitgehend einheitlichen skandinavischen "Kaufgesetzen" und "Vertragsgesetzen" niederschlägt.

2. Versuch einer Ordnung

Der Versuch einer Ordnung dieser verwirrenden Vielfalt von Realisierungen und Bestrebungen orientiert sich an drei Systematisierungskriterien: An der die Vereinheitlichung tragenden Institution, am angestrebten "Vereinheitlichungsniveau" sowie der Methode der Vereinheitlichung.

a) Institutionen

Im folgenden werde ich lediglich die in zentralen Materien des Privatrechts wirkenden, z.T. schon genannten Institutionen (Organisationen) stelle und auch diese selbstverständlich nur im Sinne eines kurzen Überblicks.

aa) "Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften", soweit eine solche "für das ordnungsmässige Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist", wird in Art. 3 lit. h EWGV ausdrücklich als Aufgabe der EWG deklariert. Hauptsächlich, im nächsten Abschnitt näher vorzustellendes Instrument, das dieser Funktion dient, ist gemäss Art. 100 I EWGV die auf Vorschlag der Kommission vom Rat erlassene Richtlinie "für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken". Die EG besitzt damit, wie die eingangs erwähnten Beispiele zeigen, eine nicht zu unterschätzende Kompetenz auch zur Angleichung privatrechtlicher Materien, namentlich des Gesellschaftsrechts, des Versicherungsrechts, des Patentrechts, handelsrechtlicher Materien, vor allem aber auch des privatrechtlichen Konsumentenschutzrechts. Klarzustellen ist aber sofort, dass der EWGV (auch nach Erlass der Einheitlichen Europäischen Akte) keineswegs vollständige Rechtseinheit im Gebiete des Privatrechts oder Handelsrechts fordert, auch nicht völlige, von Rechtsvereinheitlichung i.e.S. zu unterscheidende Rechtsangleichung.

Bemerkenswert ist, dass die EG - wie das Beispiel Österreich zeigt - auch zu Rechtsangleichungen über den Kreis der

Mitgliedsstaaten hinaus veranlassen kann, sei dies (wie im Fall des Kartellrechts) infolge eines Freihandelsabkommens, sei dies, dass - wie im Fall der Produkthaftung - handelspolitische Erwägungen einen "autonomen Nachvollzug"¹⁰ von EG-Recht mit all seiner Problematik als ratsam erscheinen lassen.

bb) Die Bemühungen des **Europarats** auf dem Gebiet der Privatrechtsvereinheitlichung sind schon deswegen besonders beachtlich, weil ihm auch die meisten Nicht-EG-Staaten Europas angehören, sodass er das an sich prädestinierte Forum für eine wirklich europaweit angelegte Privatrechtsvereinheitlichung wäre. Demgegenüber mutet das Ausmass des bisher Realisierten eher bescheiden an. Nach ausreichender Ratifizierung in Kraft getreten sind u.a. Übereinkommen über die Adoption, den rechtlichen Status von unehelichen Kindern, über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, die Haftung der Hoteliers und die Berechnung von Fristen. Theoretisch bedeutender als diese punktuellen Ansätze ist der vom damaligen österreichischen Justizminister **Broda** 1962 angeregte, wegweisende Versuch einer Vereinheitlichung der Grundbegriffe des europäischen Rechts¹¹.

¹⁰ Zu dessen Problematik aus österreichischer Sicht eingehend **Hummer/Schweitzer**, Österreich und die EWG (1987) 262 f.

¹¹ S. dazu **Broda**, ÖJZ 1963, 480 ff.; **ders.**, ZfRV 1963, 196 ff.

cc) Dem im Jahre 1926 auf italienische Initiative gegründeten **UNIDROIT** (Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts) gehören nicht nur westeuropäische, sondern u.a. auch viele lateinamerikanische Staaten, die USA, aber etwa auch die Volksrepublik China an. Es weist daher über Europa hinaus, auch wenn der Schwerpunkt seines Mitgliederbestandes und sein Sitz in Europa (Rom) liegen. UNIDROIT leistet durch in seinem Rahmen arbeitende Expertenkommissionen vor allem wissenschaftliche Vorarbeit für rechtsvereinheitlichende Staatsverträge, die dann teilweise von anderen Organisationen (etwa dem Europarat) zur endgültigen Festlegung des Textes und zur Einleitung des Ratifikationsverfahrens übernommen - so etwa im Fall der im Rahmen des Europarats beschlossenen Konvention über die Hotelierhaftung -, teilweise aber auch von einer eigens anberaumten Staatenkonferenz verabschiedet werden - so im Fall des bisher wichtigsten, vom UNIDROIT erarbeiteten Projekts, des Haager Einheitlichen Kaufrechts, neuerdings aber auch im Fall der Genfer Konvention über Stellvertretung bei internationalen Kaufverträgen und des Vorentwurfs für einheitliche Regeln über das internationale Finanzierungsleasing, der in diesem Frühjahr auf einer diplomatischen Konferenz in Ottawa beraten wird.

dd) Weltweit angelegt ist auch die 1966 auf Beschluss der Generalversammlung der UNO gegründete **UNCITRAL** (United Nations Commission on International Trade Law), deren Aufgabe die Förderung der Handelsrechtsvereinheitlichung ist. Zentrales Ergebnis der bisherigen Bemühungen ist die Wiener Kaufrechtskonvention ("UN-Kaufrecht"), die mit Beginn dieses Jahres in 11 Staaten in Kraft getreten ist und sukzessive das Haager Einheitliche Kaufrecht ablösen wird. Zu erwähnen sind aber auch die aktuellen Bemühungen um ein UNCITRAL-Übereinkommen über den internationalen Wechsel.

ee) Auf die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts mittels internationaler Übereinkommen spezialisiert ist die periodisch tagende **Haager Konferenz für IPR**, deren erste Session bereits 1893 stattfand. Auf ihre sehr bedeutsame Arbeit kann im folgenden nicht näher eingegangen werden.

ff) Die für die Privatrechtsvereinheitlichung wichtigste nichtstaatliche Organisation ist die **IHK** (Internationale Handelskammer) in Paris, der es nicht um die Vereinheitlichung der für den internationalen Handelsverkehr einschlägigen Gesetzgebung geht, sondern um die Standardisierung von internationalen Handelsverträgen bzw. von einzelnen Bestandteilen (Klauseln) solcher Verträge. Die von der IHK erläuterten Incoterms, aber auch die "Einheitlichen Richtlinien und

Gebräuche für Dokumentenakkreditive" haben auf dieser privaten Basis einen beachtlichen Vereinheitlichungseffekt erzielt. Nimmt man noch die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der IHK hinzu, so kann man - ohne dabei übertreiben zu dürfen - von ersten Ansätzen in Richtung auf eine privat organisierte "lex mercatoria" der Neuzeit sprechen.

b) Vereinheitlichungsniveau

Im Hinblick auf das durch die Privatrechtsvereinheitlichung angestrebte "Vereinheitlichungsniveau" (man könnte auch von der sachlichen "Reichweite" der Vereinheitlichung sprechen) ist vorerst grundsätzlich zwischen der Vereinheitlichung des **materiellen Rechts** (Sachrechts) und der Vereinheitlichung des **Kollisionsrechts** zu unterscheiden. Das zweifellos ambitionösere Ziel ist die Vereinheitlichung des materiellen Rechts. Sollte, was freilich eine utopische Vorstellung ist, eines Tages weltweit materielles Einheitsprivatrecht gelten, so bedürfte man des IPR (und aller damit verbundenen Subtilitäten) nicht mehr: "Ohne Rechtskollision kein Kollisionsrecht!"¹². Realistisch betrachtet wird es aber neben Bestrebungen zur Vereinheitlichung des materiellen Privatrechts immer auch das vom Gedanken der internationalen Entscheidungsharmonie motivierte Bedürfnis nach Kollisionsrechtsvereinheitlichung geben.

¹² So eingängig **Zweigert/Drobnig**, *RabelsZ* 29 (1965) 147.

Auch die Vereinheitlichung des materiellen Rechts kann mehr oder weniger weit gehen: Keine Vereinheitlichung i.e.S., sondern lediglich **Rechtsangleichung** streben die schon erwähnten Richtlinien der EG an. Diese schaffen kein einheitlich geltendes Gemeinschaftsrecht, sondern verpflichten (gemäss Art. 189 III EWGV) die Mitgliedsstaaten lediglich auf ein rechtspolitisches Ziel, überlassen "jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel", mit Hilfe derer es erreicht werden soll. So werden zur Zeit in den Mitgliedstaaten der EG (aber, wie das österreichische Beispiel zeigt, auch im Wege "autonomen Nachvollzugs") sukzessiv Gesetze verabschiedet, die der auf drei Jahre (also bis auf Ende Juli 1988) befristeten Produkthaftungsrichtlinie vom Sommer 1985 entsprechen und insofern "funktionell äquivalent" sind, ohne aber inhaltlich identisch zu sein. Auch die Konventionen des Europarats enthalten regelmässig lediglich "**Einheitsrahmenrecht**"¹³ und lassen es genügen, wenn die ihnen folgenden nationalen Gesetze den wesentlichen Grundsätzen der Konvention entsprechen.

Auch wenn **Sachrechtsvereinheitlichung i.e.S.** angestrebt wird, kann diese von unterschiedlicher Reichweite sein. Damit ist hier nicht die eventuell beschränkte regionale Reichweite der

¹³ Kropholler, Internationales Einheitsrecht (1975) 1.

Vereinheitlichung gemeint, sondern der Umstand, dass sich die Vereinheitlichung auf **internationale Sachverhalte** beschränken kann, wie etwa das Haager Einheitliche Kaufrecht, das UN-Kaufrecht oder etwa der UNIDROIT-Entwurf über das internationale Finanzierungsleasinggeschäft. In diesen Fällen werden zwar gerade die Tatbestände erfasst, deren Vereinheitlichung den grössten praktischen Nutzen bringt, es bleibt aber bei der Unterschiedlichkeit des auf entsprechende rein nationale Sachverhalte anwendbaren materiellen Rechts, was - sofern das nationale Recht nicht an das vereinheitlichte angepasst wird - die Juristen in die unangenehme Lage versetzt, etwa neben dem heimischen Kaufvertragsrecht zusätzlich noch ein auf internationale Verträge anwendbares kaufrechtliches "ius gentium" beherrschen zu müssen. **"Gesamtvereinheitlichung"**¹⁴ des materiellen Privatrechts führt hingegen auch zur Vereinheitlichung des auf nationale Sachverhalte anwendbaren materiellen Rechts. Wichtigstes Beispiel dafür ist das Einheitliche Genfer Wechsel- und Scheckrecht von 1930/1931.

c) Methoden

aa) Die radikalste Methode der Rechtsvereinheitlichung ist die Bildung einer supranationalen **Organisation**, die hoheitlich

¹⁴ Philipps (o. FN 8) 41.

"Gemeinschaftsrecht" für die Mitgliedstaaten der Organisation statuiert. Dies ist der Weg der EG, deren Rechtsangleichungsinstrument die bereits vorgestellte Richtlinie ist. Im Unterschied zur Richtlinie haben Verordnungen der EG unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten. Sie führen zu eigentlicher Rechtsvereinheitlichung und können, wie die (auf Art. 235 EWGV gestützte) Verordnung des Rats vom 25.7.1985 über die Schaffung einer "Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung" zeigt - das erste Beispiel übrigens einer Gesellschaftsform, die im supranationalen europäischen Recht wurzelt -, unter Umständen auch privat- bzw. handelsrechtliche Materien betreffen. Selbstverständlich kann sich die EG auch des traditionellen Mittels der Rechtsvereinheitlichung, nämlich des multilateralen Übereinkommens der Mitgliedstaaten bedienen. Beispiele sind das Übereinkommen über das Europäische Patent von 1975, das EG-Übereinkommen zum Internationalen Vertragsrecht von 1980 sowie - im prozessualen Bereich - das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) von 1968.

bb) Die klassische Methode der Vereinheitlichung ist die **multilaterale völkerrechtliche Konvention**. Beispiele dafür sind etwa das Genfer Wechsel- und Scheckrecht, das Haager Einheitliche Kaufrecht sowie das UN-Kaufrecht. Der Vorteil

der Konventionsmethode liegt darin, dass sie zur Rechtvereinheitlichung i.e.S., also grundsätzlich zu uniformem Einheitsrecht führt, der Nachteil in einer gewissen Starrheit: Die Konvention muss (abgesehen von der Möglichkeit von Vorbehalten) telle quelle übernommen werden, ist vor allem schwer revidierbar, kann also etwa nicht einseitig abgeändert werden. Mehr Flexibilität verbürgen blosse **Rahmenabkommen**, derer sich, wie gesagt, vor allem der Europarat bedient.

cc) Von vorneherein flexibler ist die Methode des **Modellgesetzes** ("uniform acts [laws]" bzw. "model acts"; "lois modèles"), die durch internationale Gremien erarbeitet werden, ohne dass eine völkerrechtliche Verpflichtung entsteht, das Modellgesetz ganz oder modifiziert in die nationale Gesetzgebung umzusetzen. Diese Methode wird bereits seit Ende des letzten Jahrhunderts mit einigem Erfolg in den USA praktiziert, wo bekanntlich grundsätzlich keine Bundeskompetenz im Gebiete des Privatrechts besteht. Die "Uniform Acts" werden von der "National Conference of Commissioners on Uniform State Laws" formuliert und den einzelnen Staaten zur möglichst unveränderten Annahme empfohlen. Beispiele sind der Uniform Commercial Code (UCC) oder der Uniform Product Liability Act. Die Methode des Modellgesetzes hat aber auch in Europa Tradition. Erinnert sei an das Beispiel des Deutschen Bundes des letzten Jahrhunderts, eines (der suprana-

tionalen Gesetzgebungskompetenz entbehrenden) Staatenbundes, in dessen Rahmen die Allgemeine Deutsche Wechselordnung von 1848, und das ADHGB von 1861 erarbeitet und daraufhin den Einzelstaaten vom Bundestag zur Einführung empfohlen wurde. Besonders bemerkenswert ist, dass 1869 (im Rahmen des Norddeutschen Bundes) ein eigenes Höchstgericht, das Bundesoberhandelsgericht (ab 1871 Reichsoberhandelsgericht) installiert wurde, um die einheitliche Interpretation des ADHGB zu gewährleisten. In diesem Jahrhundert waren und sind es die nordischen Staaten, die sich der ohne völkerrechtliche Verpflichtung arbeitenden Methode der Rechtsharmonisierung bedienen. Auch im Rahmen des UNCITRAL wurden Modellgesetze erarbeitet, z.B. über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Jüngst hat die WIPO (World Intellectual Property Organization) Modellbestimmungen zum Schutz der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte vorgelegt.

In der Nähe der Modellgesetze stehen die von internationalen Organisationen ausgesprochenen **Empfehlungen**, z.B. die in dieser Form aufgestellten "Europäischen Regeln für Investmentfonds" des Europarats oder die Empfehlungen der OECD zu Fragen des Verbraucherschutzes. Auch die **Verhaltenskodizes**, etwa der OECD für multinationale Unternehmen, sind Beispiele für auf Rechtsangleichung zielendes **"soft law"**.

dd) Eine weitere, jegliche Verpflichtung vermeidende Methode der Rechtsharmonisierung ist das unter der Ägide des American Law Institute und d.h. auf rein privater Basis seit über fünfzig Jahren erarbeitete US-amerikanische **Restatement of the Law**. Auf Europa übertragen würde dies bedeuten, für ein bestimmtes Rechtsgebiet, etwa das Vertragsrecht oder das Haftpflichtrecht, "das europäische Ius Commune so wiederzugeben" (und in Regeln zu fassen), "wie es sich heute in allen oder den meisten europäischen Rechtsordnungen darstellt oder wie es sich unter Berücksichtigung der gemeineuropäischen Entwicklungstendenzen darstellen sollte". Damit erhielte die einzelstaatliche Rechtsprechung eine willkommene Grundlage zur Füllung der Lücken des heimischen Rechts, was zu einer kontinuierlichen "Europäisierung" der einzelnen Rechtsordnungen führen würde. Einen ersten Ansatz in diese Richtung versucht eine von der EG-Kommission eingesetzte Expertengruppe, die allgemeine Prinzipien des europäischen Vertragsrechts erarbeiten soll. Dabei darf aber ein zumindest gradueller Unterschied zur amerikanischen Situation nicht übersehen werden: Die europäischen Privatrechtsordnungen unterscheiden sich erheblich stärker voneinander als die Privatrechte der amerikanischen Einzelstaaten. Ein "Restatement of European Contract Law" beruhte daher auf einem erheblich kreativeren Synthetisierungsprozess.

ee) Schliesslich ist noch einmal an die Arbeit der IHK zu erinnern, bei der es ebenfalls nicht um supranational bzw. multilateral initiierte Rechtsvereinheitlichung auf überstaatlicher bzw. zwischenstaatlicher Ebene geht, sondern um den privaten, dezentralisierten Versuch der praktisch interessierten Verkehrskreise, zu einer **Standardisierung des internationalen Vertragswesens** zu gelangen. Zwar kommen diese Regeln, wie Kötzt schreibt¹⁵, "nicht im prächtigen Gewand staatlich gesetzten Einheitsrechts daher", d.h. aber nicht, dass sie effektiv weniger vereinheitlichend wirkten.

ff) Die bisher geschilderten Phänomene "gezielter Rechtsvereinheitlichung" bzw. -angleichung dürfen nicht vergessen lassen, dass es auch das Phänomen "**spontaner Rechtsangleichung**" gibt, die Erscheinung also, dass gewisse gesellschaftliche Probleme in Rechtsordnungen desselben sozialen Niveaus und der selben historisch-ideologischen Grundlagen unabhängig voneinander - bei allen Unterschieden im Detail und der juristischen Struktur der Lösung - grundsätzlich ähnlich bewältigt werden, wobei Vorbildwirkungen einzelner "Vorreitergesetze" nicht auszuschliessen sind. Beispiel ist etwa die in fast allen westeuropäischen Staaten in den letzten Jahrzehnten durchgeführte Reform des Ehe- und Kindschaftsrechts. Es handelt sich hier um eine eigentliche, aber eben

¹⁵ RabelsZ 50 (1986) 17.

nicht zentralgesteuerte gesamteuropäische Reformbewegung. Ein anderes Beispiel ist der Ausbau des privatrechtlichen Konsumentenschutzes: Spezielle Vorschriften über die Kontrolle einseitiger Vertragsbedingungen wurden in den letzten Jahren in fast allen westeuropäischen Ländern eingeführt, zuletzt auch in Spanien und Portugal, Rechtsordnungen, die nach Einführung der Demokratie und dem Eintritt in die EG ihre Isolierung auch in rechtlicher Hinsicht sukzessive aufgegeben haben. Gerade in solchen spontanen gesamteuropäischen Reformwellen äussert sich die quasi im Untergrund, unter der Kruste nationaler Gesetzgebung weiterwirkende europäische Rechtseinheit.

III. Zum "Beruf unserer Zeit" für eine gesamteuropäische Privatrechtsvereinheitlichung

1. Pro- und contra-Argumente

a) Wenn im folgenden die eingangs aufgeworfene Savigny-Frage nach der Opportunität einer europäischen Privatrechtsvereinheitlichung verfolgt wird, dann sind nicht die in den bisherigen Ausführungen erwähnten, vielfältigen punktuellen Bestrebungen zur Diskussion gestellt. Es geht vielmehr um einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel: Weg von der bishe-

rigen "pointillisierenden" Methode, hin zu einer Vereinheitlichung bzw. Angleichung zentraler, systemtragender Gebiete und Institute des Privatrechts, sei dies in Form eines europäischen Privat-und/oder Handelsgesetzbuchs oder wenigstens von Vorstufen solcher Kodifikationen.

b) Gegen die Idee der Schaffung eines gemeineuropäischen Zivilrechts, eines erneuerten europäischen Ius Commune, werden nüchterne Juristen sofort mit grösster Skepsis reagieren: "Die Ressourcen, die" eine solche globale "Rechtsvereinheitlichung verschlingt, und die Anwendungsprobleme, die sie schafft, wären" nach Ansicht von **Kötz**¹⁶ nur "gerechtfertigt, wenn das praktische Bedürfnis und die praktische Nachfrage" nach solchem "Einheitsrecht so gross wären, wie das" von optimistischen Theoretikern "meist angenommen wird". Dieses Bedürfnis sei aber, wie die vergleichsweise enttäuschenden Erfahrungen mit dem Haager Einheitlichen Kaufrecht zeigten, offenbar keineswegs besonders dringlich. Auch für **Kahn-Freund**¹⁷ besteht eine Chance (und Legitimation)

¹⁶ RabelsZ 50 (1986) 8 f.; vgl. auch S. 12. Das **Kötz**-Zitat ist zugegebenermassen aus dem Zusammenhang gerissen. **Kötz** hat namentlich in seinem Aufsatz über "gemeineuropäisches Zivilrecht" in der FS Zweigert (1981) 481 ff. wesentliche Impulse für den Gedanken eines "gemeineuropäischen Privatrechts" gegeben.

¹⁷ In: **Cappelletti** (o. FN 7) 141: "The selection of areas of law to be harmonised must be dictated by practical requirements and by nothing else. The harmonisation of fundamental principles of private law, of the general

für Vereinheitlichung nur soweit, als konkret nachweisbare soziale, politische und vor allem wirtschaftliche Sachzwänge den enormen Vereinheitlichungsaufwand im Sinne einer Kosten-Nutzen-Analyse als vernünftige, und damit politisch durchsetzbare Investition erscheinen liessen.

Dazu kommt die weitverbreitete Aversion des nationalen, von der Güte seines vertrauten heimischen Zivilgesetzbuchs überzeugten Juristen gegen eine "undifferenzierte 'Tabularasa-Lösung' der europäischen Rechtsvereinheitlichung, eine Aversion, wie sie mit diesen Worten jüngst von Mayer-Maly¹⁸ gegen das (sich an die EG-Richtlinie anschliessende) österreichische Produkthaftungsgesetz artikuliert worden ist. Solche Aversion ist freilich zuweilen lediglich Ausdruck typisch juristischer, vor allem zivilistischer Beharrungstendenzen, im Einzelfall aber zweifellos auch Folge durchaus begründeter Furcht vor gleichmacherischen Niveauverlusten.

Ein zusätzliches, sehr gewichtiges Argument gegen eine globale europäische Privatrechtsvereinheitlichung bezieht sich auf den Umstand, dass das Privatrecht Westeuropas zumindest zwei Rechtskreisen angehört, dem auf der Tradition des Ius

principles of the law of contract ... does not belong to these requirements".

¹⁸ ÖRDW 1987, 154.

Commune und dem Kodifikationsprinzip aufbauenden Civil Law einerseits und dem Common Law Grossbritanniens und Irlands auf der anderen Seite. Würde eine globale Angleichung des europäischen Privatrechts sich nicht im Sinne einer "klein-europäischen" Lösung auf das kontinentale Europa beschränken und in Angedenken **de Gaulles** das "atlantische Europa" ausschliessen, was angesichts der Mitgliedschaft von Grossbritannien und Irland in der EG völlig anachronistisch wäre, so muss der Versuch gewagt werden, zwei in ihrer juristischen Struktur grundverschiedene Rechtskreise auf einen Nenner zu bringen, was, wie gesagt, als Mischung vom Feuer und Wasser anmuten könnte.

c) Diesen Argumenten stehen gewichtige **Gegenargumente** gegenüber: Das Argument des mangelnden, jedenfalls den immensen Aufwand nicht lohnenden **praktischen Bedürfnisses** ist zweifellos gewichtig, kann aber entschärft werden, wenn man konzediert, dass die Rechtsangleichungsprojekte wenigstens vorerst auf die Rechtsmaterien beschränkt werden, deren Vereinheitlichung den grössten praktischen Nutzen brächte, nämlich in erster Linie auf das Handelsrecht und darüber hinausgehend auch das (allgemeine und besondere) Vertragsrecht sowie allenfalls auch die übrigen Teile des Schuldrechts, während die weniger weltläufigen, "bodenständigen" Gebiete des Privatrechts (vor allem das Familien- und Erbrecht, aber

auch das Immobiliarsachenrecht) ausgespart würden. Ganz in diesem Sinn hat denn auch der dänische Rechtsvergleicher Ole Lando¹⁹ das Projekt eines "European Uniform Commercial Code" lanciert. Betrachtet man Privatrechtsvereinheitlichungsbewegungen rechtshistorisch, so lässt sich ganz generell feststellen, dass es zuerst immer handels- (eingeschlossen immaterialgüterrechtliche) sowie vertragsrechtliche Materien waren, die zuerst vereinheitlicht worden sind. Ich erinnere an die bereits erwähnte Privatrechtsvereinheitlichung im Deutschen Bund, an die interne Privatrechtsvereinheitlichung in der Schweiz, die mit einem Entwurf zu einem HGB einsetzte, die skandinavische Rechtsvereinheitlichung, die mit einem gemeinsamen nordischen Wechselgesetz, Gesetzen über Warenzeichen, Handelsregister, Firma und Prokura begann und den nordischen Kaufgesetzen und Vertragsgesetzen fortgesetzt wurde, das Genfer Wechsel- und Scheckrecht, den Uniform Commercial Code in den USA, schliesslich aber auch an das Haager Einheitliche Kaufrecht und das UN-Kaufrecht. Der Grund für diese Gesetzmässigkeit liegt auf der Hand.

Das Bestreben, in diesen Gebieten zu einer globalen, den heute geübten "Vereinheitlichungspointillismus" überwindenden Rechtsangleichung zu gelangen, würde darüberhinaus die

¹⁹ In: Cappelletti (o. FN 7) 282 ff.; s. schon Chloros, Int. and Comp. Law Qu. 17 (1987) 876: "... a start could be made with a European Code of Obligations ...".

evidenten Nachteile solcher lediglich fragmentarischer Bemühungen vermeiden. Die heute in Europa zu beobachtenden Vereinheitlichungen sind, wie **Kötz**²⁰ richtig sieht, nicht nur "horizontal" (also in bezug auf die Regelungsmaterie) ausserordentlich limitiert - wie kleine "Inseln in einem Meer nationaler Rechtsordnungen" - , sondern zusätzlich auch "vertikal" beschränkt, weil sie als "Oberflächennormen" regelmässig "nur bestimmte konkrete, von der Sonne der Aktualität beschienene Höhenlagen" des zu vereinheitlichenden Rechts erfassen, "die Niederungen seiner allgemeinen Grundbegriffe aber unberührt" lassen. Die unvermeidliche Folge sind Auslegungsdivergenzen, weil die nationalen Richter die vereinheitlichten Regelungen selbstverständlich auf Basis der ihnen vertrauten heimischen Grundbegriffe interpretieren, womit der Vereinheitlichungseffekt wenigstens teilweise wieder zunichte gemacht wird. Diese Misslichkeit war ja auch der Grund für den bereits erwähnten Vorstoss Justizminister **Brodas** im Rahmen des Europarats.

Ein zusätzlicher Vorteil eines auf zentrale Teile des Privatrechts bezogenen Vereinheitlichungsprojekts läge in der **Notwendigkeit der institutionellen Koordination** und damit der Konzentration aller an einem solchen Projekt interessierten Kräfte auf ein solches Schwerpunktprojekt. Demgegen-

²⁰ **Kötz** (o. FN 7) 485.

über fällt die Unkoordiniertheit heutiger Bestrebungen auf: So wurde an einer Vereinheitlichung des Vertretungsrechts nicht nur in der EG gearbeitet (Ergebnis ist die Richtlinie über den Handelsvertreter vom Dezember 1986), sondern auch im UNIDROIT (Ergebnis ist die Genfer Konvention von 1983). Dasselbe galt und gilt für das Problem der Kontrolle einseitiger Vertragsbedingungen, die Produkthaftung oder die Anerkennung des Eigentumsvorbehalts. Kegels Wort²¹, dass sich die Organisationen bei der Rechtsvereinheitlichung zum Teil bereits gegenseitig "auf die Füße treten", ist kaum übertrieben.

Mit der vorläufigen Ausklammerung der bodenständigen Privatrechtsmaterien wird wenigstens teilweise auch das Argument entkräftet, dass europäische Privatrechtsvereinheitlichung zu einem schmerzlichen Verlust kultureller Vielfalt führe. Auf der anderen Seite - und dies scheint mir sehr wesentlich zu sein - könnte die Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung zentraler Teile des Privatrechts gerade umgekehrt zu einer hochwillkommenen - nach innen und nach aussen wirkenden - **Kräftigung europäischer Identität** führen, wie sie in einem von den Aussenministern der EG am 14.12.1973 angenommenen Dokument eindrucksvoll beschrieben worden ist, ja vielleicht

²¹ In: Angleichung des Rechts der Wirtschaft in Europa (1971) 42.

gar zu einem "qualitativen Sprung" in den europäischen Vereinheitlichungsbestrebungen - von der "Wirtschaftsgemeinschaft" zur "Rechtsgemeinschaft" -, dessen Eigendynamik auch auf andere soziale bzw. politische Bereiche zurückwirken könnte. Immerhin ist das europäische Privatrecht nicht nur ein marginales Nebenprodukt europäischer Kultur, sondern kraft Tradition und hoher formaler, und materialer Qualität eine deren zentralen Komponenten. Insofern sollte auch das Argument des wirtschaftlichen Sachzwangs einer Privatrechtsvereinheitlichung relativiert werden.

Freilich wird der Durchschnittsbürger - und ihm sollte das Privatrecht in erster Linie dienen - mit solcher Gedankenhöhe nicht allzuviel anfangen können. Erweitert man die Pläne in Richtung auf ein gemeineuropäisches Privatrecht auf zentrale Partien des Vertragsrechts (und zwar nicht nur des grenzüberschreitenden, kommerziellen Vertragsrechts), so ist die ihn legitimerweise interessierende Frage allein die nach den **inhaltlichen Vorteilen** eines solchen Einheitsrechts. Qualitätsverluste, vor allem die Herabsetzung des bereits erreichten nationalen Schutzstandards (namentlich in verbraucherrechtlichen Zusammenhängen) durch Rechtsvereinheitlichung auf tieferem Niveau, wären aus dieser Sicht nicht hinzunehmen. Niveauverlust ist aber keineswegs logische Folge der Rechts-

vereinheitlichung, namentlich wenn diese Rechtsordnungen betrifft, die auf ungefähr gleichem soziokulturellem Unterbau und noch dazu weitgehend vergleichbarer Rechtstradition aufbauen. Im Gegenteil: Der Versuch einer Rechtsvereinheitlichung kann unter diesen Umständen zu einer fruchtbaren Ballung von Erfahrung und Sachverstand führen und damit Grundlage für eine qualitative Verbesserung (vor allem auch Modernisierung) der Privatrechtsnormen sein.

Es bleibt das Argument des schwer, wenn überhaupt überbrückbaren Gegensatzes zwischen Civil Law und Common Law. Nach fünfzehn Jahren britischer und irischer Mitgliedschaft in der EG braucht über dieses schon oft untersuchte Problem nicht mehr hypothetisch spekuliert zu werden; es liegen vielmehr praktische Erfahrungen über die Möglichkeit einer Rechtsangleichung zwischen diesen Rechtskreisen vor. Besonders illustrativ ist das Beispiel der EG-Richtlinie über das Recht der Handelsvertreter. Die Resonanz auf den entsprechenden Entwurf der Kommission von 1976 schien die Befürchtungen über die vielleicht geradezu unlösbaren Schwierigkeiten einer Privatrechtsangleichung zwischen den beiden Rechtskreisen zu bestätigen. Die English Law Commission unterzog den Entwurf einer vernichtenden Kritik: Der Vorschlag bediene sich eines der englischen Tradition völlig fremden Stils der Gesetzgebung; noch dazu beruhe er auf den konzeptionellen

Grundlagen des deutschen Handels- und Zivilrechts und sei auch aus diesem Grund für den englischen Juristen nicht nachvollziehbar. Die Mängel des Vorschlags in der Struktur, in der Präsentation und Ausarbeitung seien insgesamt derart, "that it fails even to provide a basis for negotiation"²². In den Jahren danach wurde diese Kritik offenbar berücksichtigt und schliesslich eine konsensfähige, "systemneutralere" neue Richtlinie erarbeitet, die der EG-Ministerrat am 18.12.1986 einstimmig verabschiedete. Auch die Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie in die britische Rechtsordnung und die Erfahrungen mit dem Haager und dem UN-Kaufrecht belegen, dass Rechtsvereinheitlichung zwischen Civil- und Common-Law-Ländern durchaus möglich ist. Weitgehende "natürliche" Konvergenz in der gesellschaftlichen Problemstellung setzt sich offenbar, wenn zwar sicherlich nicht ohne Mühe, über juristisch-technische Angleichungsprobleme hinweg.

Gerade das UN-Kaufrecht legt die zusätzliche Frage nahe, ob es überhaupt sinnvoll ist, die **Vereinheitlichungsbemühungen auf Westeuropa zu beschränken**. Ist es nicht zukunftssträchtiger, i.S. der UNCITRAL- und UNIDROIT-Bestrebungen vor allem auch die USA und Kanada, ja - wie im Fall des UN-Kaufrechts - auch sozialistische Staaten und Entwicklungsländer mitein-

²² Zitiert nach Kötz (o. FN 7) 486.

zubeziehen? Ist die Zeit eines (west-)europäischen Eigenwegs nicht endgültig vorbei? Dagegen sprechen - abgesehen von den spezifischen Gesetzmässigkeiten der EG - m.E. gerade die Gemeinsamkeiten der politischen, kulturellen und juristischen Tradition sowie die Vergleichbarkeit der gesellschaftlichen Problemstellungen. Sie lassen eine Beschränkung der Privatrechtsvereinheitlichung auf die westeuropäischen Staaten als besonders erfolgversprechend erscheinen. Dies schliesst Vereinheitlichungen über Europa hinaus keineswegs aus, vor allem dann, wenn sich diese, wie im Fall des UN-Kaufrecht, lediglich auf internationale Sachverhalte beziehen.

2. Realisierung

Die Realisierung der hier skizzierten Vorstellungen ist nicht von heute auf morgen zu erwarten. Ihr Erfolg hängt wahrscheinlich überhaupt grundsätzlich von einem gewissen Bewusstseinswandel ab, von einer Lösung der Juristen aus ihrer "nationalen Introvertiertheit". Damit ist gleichzeitig das Problem der **Juristenausbildung** angesprochen, bei der trotz des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz und einer Fülle von Euro-Stipendien und Euro-Studiengängen insofern noch viel im Argen liegt. "'European law' must be preceded by 'European legal education'", wie Mauro Cappelletti zutref-

fend schreibt²³, auch wenn "preceded" vielleicht durch "accompanied" abgeschwächt werden sollte. Auch die vom heimischen Tagesgeschäft absorbierte Privatrechtswissenschaft ist noch weitgehend von dem von Patti²⁴ apostrophierten Zustand der "Euro-sprudentia" entfernt. Zwar gibt es zweifellos eine gewisse, freilich keineswegs zu überschätzende (da meist sehr punktuelle) Vertrautheit mit den Nachbarrechtsordnungen, vor allem innerhalb des sprachlich ohne weiteres zugänglichen deutschen Rechtskreises - in Skandinavien wird es ähnlich sein -, darüber hinausgehend eröffnen sich aber - selbst bei besten, ohnehin nur bei einer Minorität der Rechtswissenschaftler nachweisbaren rechtsvergleichenden Ambitionen - bereits schwer überwindbare sprachliche Barrieren. So sind bemerkenswerte europäische Privatrechtskodifikationen neueren Datums wie die griechische (1946), portugiesische (1967) und die niederländische (ab 1970), das jugoslawische Obligationenrecht (1978) und das nunmehr erneuerte skandinavische Kaufgesetz selbst für Rechtsvergleicher in aller Regel nur auf Grund aufwendiger Recherchen zugänglich. Das (am ehesten im Rahmen des Europarats zu verfolgende) Projekt einer einheitlich redigierten mehrsprachigen (zumindest englisch/französisch/deutschen) Übersetzung der wichtigsten europäischen Zivilgesetze erscheint daher

²³ In: Cappelletti (o. FN 7) 6.

²⁴ (o. FN 3) 58.

als Vorarbeit in Richtung auf eine europäische Privatrechtskodifikation besonders vordringlich. Auf solcher - selbstverständlich durch Berücksichtigung von Judikatur und Lehre zu erweiternder - Basis könnte die von **Kötz**²⁵ propagierte Idee von **Lehrbüchern des gemeineuropäischen Zivilrechts** verwirklicht werden, in denen - in wissenschaftlichem Teamwork - ein bestimmtes Rechtsgebiet (etwa das Vertrags- oder Deliktsrecht) von vorneherein unter europäischem (und nicht lediglich durch rechtsvergleichende Hinweise angereichertem nationalen) Blickwinkel abgehandelt würde.

Von hier wäre der von René **David**²⁶, Ole **Lando**²⁷ und Hein **Kötz**²⁸ vorgeschlagene Schritt zur Ausarbeitung eines **Restatement des europäischen Privatrechts**, in erster Linie des Handels- und Vertragsrechts, nur noch klein. Wie erwähnt, hat eine entsprechende "Commission on European Contract Law" eine solche Arbeit für die Länder der EG bereits aufgenommen. Gerade die Beschränkung solcher Projekte auf die EG-Staaten erscheint aber bedauerlich, geht es doch bei der Herausarbeitung der Grundprinzipien des europäischen Vertragsrechts keineswegs um eine spezifisch EG-rechtliche

25 (o. FN 7) 498 f.

26 (o. FN 1) 70 f.

27 In: **Cappelletti** (o. FN 7) 286 f.

28 (o. FN 7) 495 ff.

Perspektive, sondern um ein Projekt, das für die europäische Privatrechtsentwicklung insgesamt von grundsätzlicher Bedeutung ist und daher nicht von der Zufälligkeit der Mitgliedschaft oder (noch-) Nichtmitgliedschaft in der EG abhängig sein dürfte. Wie schon oben angedeutet, sollte in solchen Fragen der Europarat federführend sein, was nicht ausschliesst, dass die EG in Kooperation mit dem Europarat eine entsprechende Initiative ergreift.

In bezug auf die eigentliche, auf solchen Vorarbeiten aufbauende **Realisierung** ist realistischlicherweise nicht in erster Linie an ein echtes "droit commun législatif européen" zu denken, sondern vielmehr an die flexibleren Methoden des Modellgesetzes oder einer Rahmengesetzgebung. Dies einmal wegen der damit gewonnenen erhöhten Flexibilität, nicht zuletzt aber auch im Hinblick auf die Divergenz zwischen Civil Law und Common Law.

3. Ausblick

Um abschliessend konkret auf die Frage nach dem "Beruf unserer Zeit" für eine europäische Privatrechtsvereinheitlichung zurückzukommen: Die Antwort sollte utopische Zielvorstellungen, gleichzeitig aber auch zu grosse Zaghaftigkeit

vermeiden. Utopisch wäre zweifellos die Idee einer das ganze Privatrecht umfassenden gesamteuropäischen Zivilrechtskodifikation im eigentlichen Sinn. Erfolgversprechend erscheinen hingegen Bestrebungen in Richtung auf eine Angleichung zentraler handels- und schuldrechtlicher Materien. Auch diese Aufgabe ist nicht von heute auf morgen zu bewerkstelligen, bedarf vor allem flankierender, bewusstseinsfördernder Anstrengungen in Wissenschaft und Lehre, aber auch allgemein in der politischen Öffentlichkeit. Alles in allem ist es aber eine Perspektive, die den Schweiss der Tüchtigen lohnte.